

Nachstehend wird die Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Sebnitzer Vereine und für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in der seit 01.03.2012 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Sebnitzer Vereine und für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vom 12.12.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 51/2007 am 21.12.2007;
2. Die Änderung der Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Sebnitzer Vereine und für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vom 29.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 11/2012 am 16.03.2012.
3. Die Änderung der Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Sebnitzer Vereine und für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vom 13.12.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 51/2017 am 22.12.2017.

Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Sebnitzer Vereine und für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

1. Grundsätze

Die Große Kreisstadt Sebnitz gewährt Zuwendungen in Anerkennung der Leistungen und Initiativen an gemeinnützige Sebnitzer Vereine für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Mietzuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel.

Die Zuwendung bezieht sich nur auf gemeinnützige Vereine mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in Sebnitz, die beim Finanzamt und im Vereinsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Zuwendung stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Großen Kreisstadt Sebnitz dar. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Große Kreisstadt Sebnitz an dem Zuwendungszweck erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendung die Maßnahme oder das Projekt nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

- 2.2 Gefördert werden können nach dieser Richtlinie im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes alle gemeinnützigen Sebnitzer Vereine, die ihre Arbeit u.a. zur Verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit sowie des kulturellen und sportlichen Lebens in der Stadt wahrnehmen. Förderfähig sind auch Veranstaltungen, die für die Große Kreisstadt Sebnitz von überregionaler Bedeutsamkeit und geeignet sind, die Stadt zu präsentieren.
- 2.3 Zuschüsse werden gezahlt für Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Angebot durchgeführt werden, wenn eine Breitenwirkung erreicht wird. Diese Programme können wiederholt gefördert werden.
- 2.4 Nicht gefördert werden
- a) Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen geltendes Recht verstoßen,
 - b) Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntniszwecken dienen,
 - c) Mitgliederversammlungen, Verbandstagen und Vorstandssitzungen,
 - d) Repräsentationsausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung,
 - e) Jubiläumszuwendungen an Mitglieder,
 - f) Teilnahme an Lehrgängen u.a. Schulungsmaßnahmen

3. Zuwendungsarten

- 3.1 Spezielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- a) Für die aktive Kinder und Jugendarbeit in zuwendungsfähigen Sebnitzer Vereinen wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ein Zuschuss von 12,00 EUR je Mitglied und Jahr gewährt.
 - b) Zur Förderung der Leitungstätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird für Übungsleiter, die ausschließlich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre trainieren, ein Zuschuss von 40,00 EUR je Übungsleiter und Jahr gewährt.

Zuwendungsvoraussetzung ist der aktuelle Mitgliedernachweis zum Stichtag **1. September** des Vorjahres für das Folgejahr.

3.2 Institutionelle Förderung

Gefördert werden Betriebskosten, Verwaltungskosten der Kinder- und Jugendarbeit im Freizeitbereich.

3.3 Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen der Städtepartnerschaften

Gefördert werden:

- a) partnerschaftliche Beziehungen zu Vereinen, Schulen und Jugendgruppen in den Partnerstädten der Großen Kreisstadt Sebnitz. Die Zuwendungshöhe beträgt max. 20 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 255,56 EUR/Jahr.
- b) Fahrten von Schulklassen aus städtischen Schulen in die Partnerstädte der Großen Kreisstadt Sebnitz. Die Zuwendung beträgt 153,39 EUR bis max.

255,65 EUR/Klasse je nach Entfernungskilometern und ist auf zwei Klassen je Schule und Jahr begrenzt.

Verpflegungskosten sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

3.4 Mietzuschüsse

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die Ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Sebnitz haben und öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz, entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen, nutzen.

4. Bemessungsgrundlagen

- 4.1 Die Bemessung von Zuschüssen richtet sich nach dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen und den aufzubringenden Gesamtkosten.
- 4.2 Der Antragsteller hat sämtliche Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig auszuschöpfen.
- 4.3 Die Förderung setzt Eigenleistungen voraus.
- 4.4 Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers in Geldleistungen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich unter Verwendung des Antragsformulars der Stadtverwaltung Sebnitz an den Oberbürgermeister zu richten.
- 5.2 Anträge auf Zuwendungen sind bis spätestens 30.09. des Vorjahres für das kommende Jahr einzureichen.
- 5.3 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Name und Anschrift des Verantwortlichen sind dem Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:
 - eine Vorhabensbeschreibung,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere mit Angaben der Gesamtkosten, Eigenleistungen, Drittmittel und bereits beantragte Fördermittel
- 5.4 Nur vollständige und fristgemäß eingegangene Anträge werden bearbeitet.
- 5.5 Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Unterzeichnende übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen entsprechend des Zuwendungsbescheids und die Haftung gegenüber der Stadt Sebnitz bei zweckwidriger Verwendung von nach dieser Richtlinie ausgereichten Zuwendungen.

6. Zuweisung von Zuwendungen

- 6.1 Über die Zuweisung von finanziellen Mitteln (Zuschüssen) berät und beschließt der Finanz- und Verwaltungsausschuss im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes.
- 6.2 Über die Art und Höhe der Förderung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsentscheid.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller fristgemäß einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel in einem Sachbericht und mit Originalbelegen nachgewiesen wird. Alle Einnahmen und Ausgaben – dazu gehören auch Drittmittel – sind hierbei aufzuführen. Ausgenommen hiervon sind Mietschüsse entsprechend Nummer 3.3 dieser Förderrichtlinie.
- 7.2 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn und Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verändert werden.
- 7.3 Der Antragsteller hat die bewilligten Fördermittel nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- 7.4 Für Anträge entsprechend Nummer 3.1 dieser Förderrichtlinie ist der aktuelle Mitgliederstand durch den Vorstand des betreffenden Vereins zu bestätigen.

8. Folgen zweckwidriger Verwendung von Zuwendungen

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn

- a) beantragte Maßnahmen, für die die Förderung bewilligt wurde, nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungen (Förderzweck) nicht erfüllt werden,
- b) Fördermittel zuviel gezahlt werden,
- c) Fördermittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden,
- d) Fördermittel nicht fristgemäß abgerechnet werden,
- e) die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine und für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vom 12.11.2007 außer Kraft.

Sebnitz, den 13.12.2007

gez. Ruckh

Oberbürgermeister